

SATZUNG des 1. Göttinger Pétanque Club „Boule sur Leine“ 1989 e. V.

(Stand 2020)

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Club führt den Namen: 1. Göttinger Pétanque Club 1989 Boule sur Leine e. V.
2. Er ist „eingetragener Verein“ – e.V.
3. Der Verein ist Mitglied des LSB e.V. und des NPV e.V.
4. Sitz des Vereins ist Göttingen.
5. Gegründet wurde der Verein am 1 April 1989 in Göttingen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Zweck und Aufgabe des 1. Göttinger Pétanque Club 1989 „Boule sur Leine“ e. V. ist die Förderung des Pétanque- und Boule-Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Verbreitung dieser Sportart auf regionaler und überregionaler Ebene und in Kooperation mit anderen Vereinen ähnlicher Zielsetzung.
3. Dieses geschieht insbesondere durch regelmäßige Trainingsangebote für Mitglieder, Ausrichtung von vereinsinternen und öffentlichen Turnieren, mannschaftliche Teilnahme am Ligaspielbetrieb und Teilnahme am Turnierbetrieb, sowie durch Öffentlichkeitsarbeit im Raum Göttingen.
4. Der 1. Göttinger Pétanque Club 1989 „Boule sur Leine“ e.V. dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, insofern sie schriftlich den Antrag auf Aufnahme (Vordruck) stellt, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag entrichtet und die Ziele des Vereins unterstützt.

3.2. Minderjährige brauchen zusätzlich die Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.

3.2.1. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder zur nachhaltigen Unterstützung der Mitgliederrechte und -pflichten. Insbesondere verpflichten sie sich zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den minderjährigen Eintrittswilligen bis zu dessen Volljährigkeit.

3.3. Minderjährige Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und dürfen dort auch das Wort ergreifen. Wenn sie unter 16 Jahre alt sind, haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.

3.4. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme kann die Mitgliederversammlung als Beschwerdeinstanz angerufen werden.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

4.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Art und Weise der Beitragszahlung werden von der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die juristische Personen sind, erbringen ihren Beitrag durch Geld- oder Sachleistungen, mindestens in der Höhe des üblichen Mitgliedsbeitrages.

§ 5 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

5.1. Der Austritt von Mitgliedern ist jeweils zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 30. September des laufenden Kalenderjahres.

5.2. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Clubinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Als Beschwerdeinstanz fungiert die Mitgliederversammlung, sie kann von dem auszuschließenden Mitglied angerufen werden.

5.3. Die regelmäßige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in der festgelegten Art und Weise ist Bedingung für die Mitgliedschaft. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand, so gilt diese Verweigerung der Beitragszahlung als vorläufige Erklärung des Austritts, die dann bei weiterer Weigerung im Regelfall den Ausschluss nach sich zieht. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod.

§ 6 ORGANE DES CLUBS

Organe des Clubs sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 WAHL UND AMTSZEIT DES VORSTANDES

7.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger bleiben alle Mitglieder des Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen vorzeitig abberufen, wobei das betroffene Mitglied des Vorstandes kein Stimmrecht hat.

7.2. Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden, die Rede- aber kein Stimmrecht haben. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den stellv. Vorsitzenden/die stellv. Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellv. Vorsitzenden/die stellv. Vorsitzende gemeinsam. Der Vorstand wird vom

Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheiden Vorstandsmitglieder wechselweise aus, erstmals 1998 die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten und dann die unter den geraden Ziffern aufgeführten Vorstandsmitglieder. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

8.1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Clubs und die Verwaltung des Club-Vermögens.

- a) Er vertritt die Interessen des Clubs nach innen und außen.
- b) Er erstattet jährlich einen Bericht über seine Arbeit und legt einen Arbeits- und Haushaltsplan vor.
- c) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- d) Er beruft mindestens einmal im Jahr schriftlich die Mitgliederversammlung ein und beschließt die vorläufige Tagesordnung.
- e) Der Vorsitzende /die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein.

§ 9 VORSTAND

9.1. Zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören:

1. Der Vorsitzende/die Vorsitzende
2. Der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende
3. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern. Jeder/jede hat eine Stimme.

§ 11 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden von dem/der Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich – unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung – einberufen.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Clubs, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Tagesordnung.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeits- und Haushaltsplanes.
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Clubs.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

13.1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes, in der Regel dem/der Vorsitzenden, geleitet. Verzichtet der Vorstand, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss, übertragen werden. Wahlen beginnen mit dem Vorschlag der Kandidaten und enden mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

13.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird der erforderliche Prozentsatz nicht erreicht, so wird eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

13.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

13.4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

13.5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden unterzeichnet werden muss. Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung ihre Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 14 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Genehmigung solcher Ergänzungsanträge erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Über die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen; das gleiche gilt für die Absetzung von Tagesordnungspunkten. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Clubs dies erfordert oder wenn eine Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder bzw. zwei Mitgliedern des Vorstandes gefordert wird. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten im Übrigen die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 16 CLUBVERMÖGEN

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Über Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger entscheidet der Vorstand durch Einstellung in den Haushaltsplan. Aufwandsentschädigungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Tätigkeit des Funktionsträgers stehen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen e. V. in 30037 Hannover, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Die Mitgliederversammlung hat am 09.01.2009 diese Satzung geändert und beschlossen. Sie tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 16.1.2015 hat die Änderung des §2 der Satzung aus dem Jahr 2009 beschlossen.

Die vorliegende Satzung wurde am 9.2.2015 im Vereinsregister eingetragen und ist damit in Kraft gesetzt.

In der Satzung vom 9.2.2015 wurde mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung vom 14.2.2020 der § 3 „Mitgliedschaft“ neu gefasst. Die Änderung wurde im Vereinsregister eingetragen am 4.2.2021